

Vergehen und Übertretungen (Polizeivergehen) und eine detaillierte Regelung der allgemeinen Bestimmungen über Verbrechen, Strafe und Bestrafung in einem Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches.

Die Dreigliederung in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen war damals fortschrittlich. Die als Verbrechen bezeichneten schwersten Straftaten sollten allein durch die Schwurgerichte beurteilt werden. Die Polizeivergehen sollten gesetzlich festgelegt werden.

Die beiden Bücher „Über Verbrechen und deren Bestrafung“ und „Über Vergehen und deren Bestrafung“ enthielten nicht mehr die Bestrafung bestimmter, vom Standpunkt feudal-theologischer Moral verwerflicher Handlungen wie Hexerei, Zauberei, Ketzerei, Blasphemie, Unglaube, Unzucht und Sodomie. Die Straftaten wurden in Verbrechen und Vergehen wider den Staat und Private eingeteilt. Generell wurde der Grundsatz der Gleichheit vor dem Strafgesetz berücksichtigt. (Die „mediatisierten Fürsten und Grafen“ wurden jedoch privilegiert.) Feudale Züge wiesen die Strafarten und die angedrohten Strafen auf. Das Gesetz sah die „geschärfte Todesstrafe“ (durch Ausstellen am Pranger), die mit peinigenden Maßnahmen verbundenen Freiheitsstrafen, die Prügelstrafe und den Pranger vor. Die Todesstrafe wurde relativ ausgedehnt angewendet. Insbesondere bei den Verbrechen gegen den Staat und den Rückfallverbrechen besaß das Strafsystem terroristische Züge. Unter anderem wurde das Standrecht bei Tumulten angedroht. Dem Landesherrn stand die „Milderung aus allerhöchster Gnade“ zu. Neue Arten von Verdachtsstrafen wurden aufgenommen. Völlig feudal (trotz einiger Versuche der Einschränkung) war der zweite Hauptteil, über das Strafverfahren. Er regelte das absolutistische Inquisitionsverfahren und enthielt u. a. „Ungehorsamsstrafen“ (dreimal 5 bis 20 Rutenstreich).

Das Gesetz sah folgende Strafen vor: lebenslängliche Kettenstrafe (schwerste Arbeit : „Dabei ist derselbe an beiden Füßen durch eine lange Kette mit einer schweren eisernen Kugel gefesselt“), 8- bis 20jährige und unbestimmte (Begnadigung nach 16 Jahren) Zuchthausstrafe (Fesselung, nur Wasser als Getränk, lediglich zweimal wöchentlich Fleisch ; dazu Schärfungen durch Züchtigung und Kostschmälerung), Strafarbeitshaus, Festungsstrafe und Gefängnis mit Schärfungen, körperliche Züchtigung (bis zu 50 Rutenstreichen, auch öffentliche Exekution), Landesverweisung gegen Ausländer, Ehrenstrafen und Vermögensstrafen.

Die Todesstrafe wurde beibehalten für Staatsverrat 1. und 2. Grades, Majestätsbeleidigung 1. Grades, Tumult höchsten Grades, Mord, qualifi-